



## Regelung für die Verwendung von Rollmaterial auf dem Schulweg

Die Regelung über die Benützung des Velos oder Mofas auf dem Schulweg lautet wie folgt:

Schülerinnen und Schüler dürfen den Schulweg mit dem Velo (das Tragen eines Velohelmes wird von der Schule empfohlen), sofern sie genügend weit weg vom Schulhaus wohnen

- an der Hünigenstrasse (ab Haus Burg)
- im Kalchofen
- auf dem Wiler
- in der Schwendlen
- im Holz (ab Allmend)

Auf Empfehlung des Verkehrsinstruktors rät die Schulkommission aus Sicherheitsgründen davon ab, dass Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der 1. und 2. Klasse von dieser Regelung Gebrauch machen.

Die Schulkommission hat zudem beschlossen:

Die Verwendung von allen andern „rollenden und fahrbaren Objekten“ auf dem Schulweg ist für alle Schülerinnen und Schüler untersagt.

**Die Fahrten mit dem Fahrrad, die im Auftrag der Schule gemacht werden müssen, liegen im Verantwortungsbereich der Schule. Für diese Fahrten gilt das Helmtrageobligatorium, das wir als Schule festgelegt haben.** Ebenfalls sind die Vorschriften der Beleuchtung an Fahrrädern und Motorfahrrädern gemäss Strassenverkehrsgesetz und die andern Verhaltensregeln des Strassenverkehrsgesetzes einzuhalten.